



An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

**ÖSTERREICHISCHE
BUNDES-SPORTORGANISATION**

1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 12
Tel.: 01 / 504 44 55
Fax: 01 / 504 44 55-66
e-mail: office@bso.or.at
<http://www.bso.or.at>

Wien, am 24.04.2003

Betreff : Bundes-Sportförderungsgesetz 1970;
Novelle;
GZ 10.017/2-1/2/03
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Bundes-Sportorganisation erlaubt sich, zu dem Begutachtungsentwurf mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz geändert werden soll, die beigelegte Stellungnahme abzugeben.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Dr. Walter PILLWEIN
Generalsekretär

Beilagen

Stellungnahme
der
Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO)
zum vorliegenden Begutachtungsentwurf
Novelle - zum Bundes-Sportförderungsgesetz 1970
GZ 10.017/2-I/2/03

Die BSO als Dach des österreichischen Sports lehnt den vorliegenden Entwurf ab. In einer Phase, in der die Vorstellungen und Intentionen einer Neustrukturierung der BSO umgesetzt werden sollen, erweist sich der in den Bestimmungen der §§ 8, 9 geplante Ansatz als kontraproduktiv.

Die BSO integrierte im Jahre 1996 den Österreichischen Behindertensportverband (ÖBSV) als Ordentliches Mitglied. Bei Aufnahme des ÖBSV in die BSO wurde ausdrücklich festgehalten, dass seitens des ÖBSV keine Mittel aus der Besonderen Sportförderung beansprucht werden. Eine besondere Förderung, wie im Entwurf vorgesehen, würde das gesamte österreichische Sportgefüge beeinträchtigen und zu Neid und Missgunst führen, zumal viele der anerkannten Fachverbände weitaus mehr Sportlerinnen und Sportler als der ÖBSV zu betreuen haben und weitaus weniger Mittel aus der Besonderen Bundes-sportförderung erhalten. Dazu kommen auch noch ansehnliche Direktförderungen des Behindertensports im Rahmen der einzelnen Dach- und Fachverbände, sowie aus anderen Quellen.

Die BSO vertritt daher die Auffassung, dass bei der beabsichtigten Subventionierung und Zweckwidmung insbesondere die Fachverbände benachteiligt werden.

Die BSO tritt daher dafür ein, dass alle Zweckwidmungen in § 8 Abs. 3 entfallen sollten, ebenso sollte auch die 4% Klausel in § 9 entfallen.

Die in den geplanten Bestimmungen des § 9 angeführten Zweckwidmungen und die damit verbundenen neuen Richtlinien vergrößern den derzeit ohnedies undurchsichtigen Förderungsdschungel noch weiter. Alle „neuen“ Förderungsziele können auch schon mit bereits bestehenden Richtlinien erreicht werden. Die BSO bekennt sich gerne zu einer Förderung der in § 9 Abs. 5 neu genannten Zielsetzungen, allerdings mit der Maßgabe, dass die BSO im Sinne der von ihr bisher geübten Vergabep Praxis unter Berücksichtigung der stets angewandten besonderen Verantwortung auch weiterhin über die Vergabe der ihr überantworteten Mittel selbst entscheidet.

Wien, am 24.04.2003